



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 12

Rotenburg (Wümme), den 30.09.2022

1. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung vom 28. September 2022 zu den Briefwahlvorständen der Wahlkreise 53 Rotenburg und 54 Bremerförde zur Landtagswahl am 9. Oktober 2022

Errichtung von 5 Windenergieanlagen im Windpark Scheeßel-Ostervesede; Antragsteller: naturwind GmbH, Schelfstraße 35, 19055 Schwerin; Absage des Erörterungstermins vom 22. September 2022

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2022 vom 4. Mai 2022

2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2022 vom 15. September 2022

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 86 „Hanstedter Weg“ in der Gemeinde Gnarrenburg vom 8. September 2022

2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Gnarrenburg vom 7. Februar 2022

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Hassendorf (Kindergartensatzung) vom 15. September 2022

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kirchtimke vom 15. Februar 2022

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2022 vom 31. August 2022

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade vom 14. September 2022

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2022 vom 22. September 2022

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Amtliche Bekanntmachung Briefwahlvorstände der Wahlkreise 53 Rotenburg und 54 Bremervörde zur Landtagswahl am 9. Oktober 2022

Aufgrund des § 66 Abs. 2 Nr. 2 der Niedersächsischen Landeswahlordnung gebe ich bekannt, dass für die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 in den Wahlkreisen 53 Rotenburg und 54 Bremervörde 33 Briefwahlvorstände gebildet wurden.
Die Briefwahlvorstände beginnen mit ihrer Tätigkeit am 9. Oktober 2022 um 16.00 Uhr im Ratsgymnasium in 27356 Rotenburg (Wümme), Gerberstraße 14.
Die Briefwahlvorstände fassen ihre Beschlüsse in öffentlicher Sitzung.

Rotenburg (Wümme), den 28.09.2022

Der Kreiswahlleiter für die Landtagswahlkreise
53 Rotenburg und 54 Bremervörde

Prietz

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2022 Nr. 12

Errichtung von 5 Windenergieanlagen im Windpark Scheeßel-Ostervesede Antragsteller: naturwind GmbH, Schelfstraße 35, 19055 Schwerin Absage des Erörterungstermins

Der in der Bekanntmachung vom 15.06.2022 für den 11.10.2022 angekündigte Erörterungstermin wird gemäß § 16 der 9. BImSchV abgesagt, da keine Einwendungen eingegangen sind.

Rotenburg (Wümme), 22.09.2022

Der Landrat
Prietz

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2022 Nr. 12

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 04.05.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	48.426.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	48.171.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	385.600 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	46.410.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.787.300 Euro

2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.498.300 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.380.300 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.500.000 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.816.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	51.408.800 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	55.983.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.984.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2.	Gewerbsteuer	390 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG. Aufwendungs- und Auszahlungssteigerungen bis zu 1 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen werden als unerheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 NKomVG angesehen.

§ 7

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Rotenburg (Wümme), den 4. Mai 2022

Torsten Oestmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 16. September 2022 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/030 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rotenburg (Wümme) öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Stadt an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Rotenburg (Wümme), den 30. September 2022

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2022 Nr. 12

2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in der Sitzung am 15.09.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	16.358.900	0	0	16.358.900
ordentliche Aufwendungen	16.605.800	2.000	0	16.607.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendung	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.396.000	0	0	15.396.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.721.300	2.000	0	14.723.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.094.600	0	0	1.094.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.715.000	200.000	200.000	7.715.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.500.000	0	0	6.500.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.333.700	0	0	1.333.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	22.990.600	0	0	22.990.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	23.770.000	202.000	200.000	23.772.000

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Sittensen, 15. September 2022

Keller
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung zu der 2. Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Sittensen, 30. September 2022

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2022 Nr. 12

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 86 „Hanstedter Weg“ in der Gemeinde Gnarrenburg

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 08.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 86 „Hanstedter Weg“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung, gemäß §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 13 b BauGB unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt, so dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wurde.

Außerdem wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Gnarrenburg gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung entsprechend angepasst. Die bislang als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehene Fläche wird demnach zukünftig als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Karlshöfen am Hanstedter Weg südlich des Waldes. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,55 ha. Seine Lage ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen in der Planzeichnung hervor.

§ 1

(1) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Gnarrenburg betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers

- a) eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in Gnarrenburg für die Ortschaften Augustendorf, Barkhausen, Brillit, Fahrendorf, Findorf, Glinstedt, Gnarrenburg, Karlshöfen, Klenkendorf, Kuhstedt, Kuhstedtermoor und Langenhausen
- nachstehend als Anlage I bezeichnet -
 - b) wurde gestrichen
 - c) eine öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung von Straßenflächen in der Ortschaft Gnarrenburg. Darüber hinaus umfasst diese auch die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke in/an den Straßen Am Hüttenpark und Geestdorfer Ring.
- nachstehend als Anlage III bezeichnet -
 - d) eine öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung von Straßenflächen in der Ortschaft Karlshöfen. Darüber hinaus umfasst diese auch die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke in/an der Straße Kiebitzweg.
- nachstehend als Anlage IV bezeichnet -
 - e) eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes
- nachstehend als Anlage V bezeichnet -
 - f) eine öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung von Straßen- und Grundstücksflächen in/an der Straße Broklandsweg, Ortschaft Brillit.
- nachstehend als Anlage VI bezeichnet -
 - g) eine öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung von Straßen- und Grundstücksflächen in/an der Straße Alfred-Wiegmann-Weg, Ortschaft Kuhstedt.
- nachstehend als Anlage VII bezeichnet -
- als jeweils öffentliche Einrichtung.

(2) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen für die Anlagen I (mit Ausnahme der Ortschaften Glinstedt und Kuhstedt), III, IV, V, VI und VII im Trennverfahren und für die Ortschaften Glinstedt (exklusive Ortsteil Forstort-Anfang) und Kuhstedt (exklusive Ortsteil Neu-Kuhstedt sowie Grundstücke in/an der Straße Alfred-Wiegmann-Weg) (Anlage I) im Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).

(3) § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Niederschlagswasser von Grundstücken im Bereich der Anlagen I (mit Ausnahme der Ortschaften Glinstedt und Kuhstedt) und V hat grundsätzlich auf den Grundstücken zu verrieseln oder zu versickern. Die Gemeinde kann bezüglich des Niederschlagswassers den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs), soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn

- das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann
- das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt.

Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach Erklärung der Gemeinde über die Ausübung des Anschlusszwanges vorzunehmen.

(4) § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Auf den Grundstücken im Bereich der Anlage I, Ortschaften Glinstedt (mit Ausnahme des Ortsteils Forstort-Anfang) und Kuhstedt (mit Ausnahme des Ortsteils Neu-Kuhstedt), sowie der Anlagen III, IV, VI und VII ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück auch bezüglich des Niederschlagswassers an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt.

(5) In § 11 Abs. 1 wird der § 151 NWG durchgehend in § 98 NWG geändert.

(6) § 11 a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind

die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 20G zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

(7) § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der ~~und~~ DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Mai 2008 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung der Gemeinde auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

(8) § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

(9) § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. und 2. bleiben unverändert
3. § 7 Abs. 1 dieser Satzung sein Niederschlagswasser in die Anlagen I (mit Ausnahme der Ortschaften Glinstedt [exklusive Ortsteil Fortort-Anfang] und Kuhstedt [exklusive Ortsteil Neu-Kuhstedt]) und V einleitet;
4. bis 19. bleiben unverändert.

(10) § 28 Abs. 2 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

Name und Anschrift eines Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 106 NWG;

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gnarrenburg, den 07.02.2022

Marc Breitenfeld
Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2022 Nr. 12

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Hassendorf (Kindergartensatzung)

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) sowie der §§ 16 und 22 des Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 470) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in seiner Sitzung am 15.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Hassendorf betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtung den Kindergarten „Hassendorfer Spatzennest“ mitsamt Krippe in der Bahnhofstraße 3, 27367 Hassendorf. Die Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

In der Tageseinrichtung sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne des § 2 NKiTaG gefördert werden. Dafür ist von der Einrichtung eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtung ergänzt und unterstützt damit die Erziehung des Kindes in der Familie. Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem NKiTaG unter Beachtung des vom Niedersächsischen Kultusministerium herausgegebenen Orientierungsplans für Bildung und Erziehung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Aufnahme

(1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern ab drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht offen, die in der Gemeinde Hassendorf mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Hassendorf wohnen. Sollte die Krippe voll belegt sein, können auch altersübergreifende Gruppen mit Kindern vor Vollendung des dritten Lebensjahres gebildet werden.

(2) Die Krippe steht allen Kindern ab einem Jahr bis drei Jahren offen, die in der Gemeinde mit Hauptsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Hassendorf wohnen. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres wechseln die Kinder in die Kindergartengruppen.

(3) Soweit Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinde Hassendorf wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden können.

(4) Sofern die Tageseinrichtungen nicht ausgelastet sind, werden für die Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Hassendorf in anderen Kindertagesstätten keine Zuschüsse gezahlt.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen, ältere Kinder haben Vorrang. In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden. Die Anmeldung der Kinder muss bis 31.03. des Anmeldejahres bei der Gemeinde Hassendorf erfolgt sein.

(2) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Soweit eine besondere soziale Situation des Kindes oder der Sorgeberechtigten gegeben ist, muss dieses im Antrag angegeben und begründet werden. Die Aufnahmen erfolgen in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:

1. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
2. Kinder von alleinerziehenden Eltern teilen
3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind. Gleiches gilt für Alleinerziehende.
4. Geschwisterkinder

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Benehmen mit der Kindergartenleitung. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern schriftlich mitzuteilen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 5 Öffnungszeiten und Ferienregelung

(1) Die Tageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.15 Uhr bis 14.15 Uhr geöffnet.

(2) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres wird der genaue Zeitraum der Ferien festgelegt. In den Sommerferien 15 Werktagen der Schulferien, Weihnachten vom 23.12. bis 02.01., Ostern 10 Tage, sowie Freitag nach Himmelfahrt. Bei Bedarf kann während der Schließungszeiten ein Notdienst eingerichtet werden.

(3) Die in Absatz 1 genannte Öffnungszeit kann entsprechend der personellen Verhältnisse der Tageseinrichtung erweitert oder eingeschränkt werden. Änderungen werden ortsüblich bekanntgegeben.

§ 6 Besuchsregelung

- (1) Das Betreuungsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.
- (2) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert, so ist dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (4) Eine Abmeldung des Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt drei Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. plötzlicher Ortswechsel, länger andauernde Krankheit). Bei besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine sofortige schriftliche Mitteilung nach der Kenntnisnahme an die Gemeinde zu richten. Für das letzte Vierteljahr des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, wenn nicht besondere Gründe vorliegen.
- (5) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, oder das Kind bedarf besonderer Hilfe, die die Einrichtungen trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten können, oder aus pädagogischen Gründen, z. B. Regelverstöße, wenn mit einer Gefährdung anderer zu rechnen ist, kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Vorab sind umfassend alternative Kinderbetreuungsmaßnahmen zum Wohle des Kindes zu prüfen.

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Gemäß § 22 Abs. 1 des NKiTaG sind die Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze der Entgelte sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.
- (2) Die Benutzung des Kindergartens ist bis zu acht Stunden pro Tag nach § 22 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NKiTaG beitragsfrei.
- (3) Die monatlichen Gebühren richten sich nach der nachstehenden Sozialstaffel.

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	Krippe 7.15 - 13.15	jede weitere Stunde
1	bis 26.000 €	bis 30.000 €	bis 34.000 €	bis 38.000 €	bis 42.000 €	100,00 €	15,00 €
2	bis 39.000 €	bis 43.000 €	bis 47.000 €	bis 51.000 €	bis 55.000 €	150,00 €	20,00 €
3	bis 52.000 €	bis 56.000 €	bis 60.000 €	bis 64.000 €	bis 68.000 €	220,00 €	35,00 €
4	bis 65.000 €	bis 69.000 €	bis 73.000 €	bis 77.000 €	bis 81.000 €	280,00 €	45,00 €
5	über 65.000 €	über 69.000 €	über 73.000 €	über 77.000 €	über 81.000 €	350,00 €	55,00 €

- (4) Die Gebühr für die Buchung des Angebots an weniger als fünf Tagen entspricht X/5 der Gebühr. Für jedes weitere beitragspflichtige Kind in einer Kindergarten- oder Kinderkrippengruppe der Gemeinde Hassendorf wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

§ 8 Familieneinkommen

- (1) Familieneinkommen im Sinne dieser Satzung ist der Gesamtbetrag der Einkünfte, der sich aus dem Einkommensteuerbescheid oder aus dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich der Eltern oder der Partner einer Lebensgemeinschaft innerhalb eines Kalenderjahres ergibt.
- (2) Zum Einkommen gehören die Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommensteuergesetzes, nämlich,
 - a. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 - b. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 - c. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
 - d. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
 - e. Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - f. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,

g. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

(3) Verluste aus Vermietung und Verpachtung sowie aus gewerblichen Beteiligungen dürfen nicht abgesetzt werden.

(4) Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Familieneinkommens bestimmt oder geeignet sind, wie Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und dergleichen.

(5) Nicht zum Familieneinkommen zählen das Kindergeld, Wohngeld, Elterngeld bis 300 €, die Grundrente nach BVG und der Rentenanteil für die Kindererziehungsleistung. Unterhaltsleistungen, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung an Dritte gezahlt werden, werden vom Familieneinkommen abgezogen.

(6) Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides/Bescheides über Lohnsteuerjahresausgleich nachzuweisen. Dabei ist das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres maßgebend.

(7) Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird bzw. keinen Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht hat, hat seine Einkünfte durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers über das Einkommen des Vorjahres bzw. durch eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen.

(8) Sofern sich die laufenden und somit aktuellen Einkünfte gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid um mehr als 15 % verändert haben, ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder andere Leistungsnachweise vorzulegen.

(9) Verändern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr durch Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit eines Sorgeberechtigten, so ist dies innerhalb von 4 Wochen für die Neufestsetzung der Kindergarten- und Krippengebühr anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen.

§ 9

Festsetzung der Kindergarten- und Krippengebühr

Die Veranlagung der Kindergarten- und Krippengebühr erfolgt durch eine Selbsterklärung des Sorgeberechtigten mit Vorlage der Einkommensnachweise. Sorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes im Kindergarten bzw. der Krippe nachweisen, zahlen den Höchstbetrag der jeweiligen Kindergarten- und Krippengebühr.

§ 10

Zahlungen

(1) Die Kindergarten- und Krippengebühr ist bis zum 5. des Monats im Voraus zu entrichten.

(2) Die Schließung des Kindergartens und der Krippe am Wochenende, an gesetzlichen Feiertagen, während der Ferien oder aus sonstigen zwingenden Gründen berechtigen nicht zur Kürzung der Kindergarten- und Krippengebühr.

(3) Für Kinder, die im Laufe eines Kindergartenjahres bis zum 15. eines Monats im Kindergarten bzw. der Krippe aufgenommen werden, ist die volle Kindergarten- und Krippengebühr zu entrichten. Für Aufnahmen nach dem 15. eines Monats ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.

(4) Die Abmeldung für ein Kind wird erst dann wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung hierüber vorliegt.

(5) Die Kindergarten- und Krippengebühr wird für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

§ 11

Gesundheitsvorsorge

(1) In den Tageseinrichtungen können nur Kinder betreut werden, die frei von ansteckenden Krankheiten sind. In begründeten Fällen ist dieses der Leitung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung soll nicht älter als eine Woche sein. Ferner ist, soweit vorhanden, der Leitung das Vorsorgeuntersuchungsheft zur Einsichtnahme vorzulegen. Bei Aufnahme sollte das Kind gegen Wundstarrkrampf geimpft sein.

(2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

(3) In den Tageseinrichtungen können prophylaktische medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

§ 12 Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Die Eltern der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternbeirat.

(2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leitung der Kindertagesstätte sowie - als Vertreter des Trägers - der Bürgermeister oder dessen Beauftragte oder Beauftragter bilden den Beirat der Kindertagesstätte. Sollte die Kindertagesstätte über mehr als zwei Gruppen verfügen, erhöht sich die Anzahl des Trägers um eine weitere Person, die ebenfalls vom Bürgermeister beauftragt wird. Darüber hinaus gehört in diesem Fall neben der Leitung der Kindertagesstätte auch die stellvertretende Leitung dem Beirat an.

(3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten,
5. Ist ein gemeinsames Benehmen nicht zu erreichen, entscheidet der Gemeinderat.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Kindertagesstättengebühren machen.

§ 13 Haftungsausschluss und Versicherungsschutz

(1) Wird die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

(2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

(3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung ist mit der Leitung schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird oder ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Die Begleitung sollte über 14 Jahre alt sein und der Tageseinrichtung schriftlich benannt sein.

(4) Für den direkten Weg zur Tageseinrichtung für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert, soweit kein vorrangig Verpflichteter eintritt. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung, so ist dieses der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt ab dem 01.10.2022 in Kraft.

(2) Die Satzung über den Betrieb und Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Hassendorf vom 10.03.2014 tritt am 30.09.2022 außer Kraft.

Hassendorf, 15.09.2022

Gemeinde Hassendorf

Dreyer
Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2022 Nr. 12

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kirchtimke

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 15.02.2022 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung vom 14.11.2011 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Kirchtimke, den 15.02.2022

Tibke
Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2022 Nr. 12

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in der Sitzung am 31.08.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	951.600	0	0	951.600
ordentliche Aufwendungen	966.100	0	0	966.100
außerordentliche Erträge	74.800	0	0	74.800
außerordentliche Aufwendung	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	896.900	0	0	896.900
	819.600	0	0	819.600

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	329.800	0	0	329.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	473.500	139.000	140.000	472.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	34.000	0	0	34.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.226.700	0	0	1.226.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.327.100	139.000	140.000	1.326.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Realsteuern werden nicht geändert.

Klein Meckelsen, 31. August 2022

Meyer
Der Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden in den Diensträumen der Gemeinde Klein Meckelsen öffentlich aus.

Klein Meckelsen, 30. September 2022

Gemeinde Klein Meckelsen
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2022 Nr. 12

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) sowie den §§ 20 und 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 883), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 317) hat der Rat der Gemeinde Rhade in seiner Sitzung am 14.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

- (1) Die Gemeinde Rhade betreibt eine Kindertagesstätte (Kita) als rechtlich selbständige, öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Kindertagesstätte gliedert sich in einen Kindergarten und eine Kinderkrippe.
- (3) Die jeweilige Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe und Ziel einer Kita ist, die Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie soll die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Einzelheiten zu diesem Auftrag für Erziehung, Bildung und Betreuung werden in der pädagogischen Konzeption der Kita festgelegt.

§ 3 Aufnahme der Kinder in die KiTa

- (1) In die Kita nach § 1 können alle Kinder, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Rhade haben, auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze.
- (3) Sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, wenn dadurch der Gemeinde Rhade keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Aus pädagogischen Gründen soll ein Widerruf möglichst erst zum nächsten Aufnahmetermine erfolgen. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinde Rhade wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden können.
- (4) Die Kita muss für alle Kinder wenigstens an fünf Tagen in der Woche vormittags eine Betreuung in der Gruppe von mindestens vier Stunden anbieten (§ 7 Abs. 4, Satz 1 NKitaG).
- (5) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1.8. eines jeden Jahres. Die Aufnahme soll aus Gründen einer kontinuierlichen pädagogischen Arbeit möglichst nur zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Der Beginn der tatsächlichen Betreuung ist von dem Ende der schulischen Sommerferien abhängig und kann vom rechtlichen Aufnahmetermine abweichen.
- (6) Voraussetzung für die Aufnahme ist die Erbringung des Nachweises über den ausreichenden Masern-Impfschutz gemäß § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

§ 4 Aufnahmeverfahren für die Kinderkrippe

- (1) Der schriftliche Aufnahmeantrag nach § 3 Abs. 1 soll bis zum 15.01. des Jahres, das dem gewünschten Betreuungsjahr vorangeht, der Gemeindeverwaltung vorliegen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- (2) Die Kinderkrippe nimmt Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr auf.
- (3) In begründeten Einzelfällen können jüngere Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung pädagogischer und sozialer Aspekte aufgenommen werden.

(4) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten und dem entsprechenden Elternbeitrag. Änderungen der Betreuungszeiten können in Ausnahmefällen schriftlich beantragt werden.

(5) Über die Aufnahme und einen Widerruf entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Kita-Leitung.

(6) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid mitzuteilen. Das Gleiche gilt für eine Änderung der Betreuungszeiten.

(7) Weiteres zum Aufnahmeverfahren wird durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 5

Aufnahmeverfahren für den Kindergarten

(1) Der schriftliche Aufnahmeantrag nach § 3 Abs. 1 soll bis zum 15.01. des Jahres, das dem gewünschten Betreuungsjahr vorangeht, der Gemeindeverwaltung vorliegen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

(2) Grundsätzlich richtet sich die Aufnahme nach dem Alter der Kinder und nach den verfügbaren Plätzen.

(3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten und dem entsprechenden Elternbeitrag. Änderungen der Betreuungszeiten können in Ausnahmefällen schriftlich beantragt werden.

(4) Über die Aufnahme und einen Widerruf entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Kita-Leitung.

(5) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid mitzuteilen. Das Gleiche gilt für eine Änderung der Betreuungszeiten.

(6) Weiteres zum Aufnahmeverfahren wird durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 6

Gesundheitsvorsorge

(1) Kinder können nur in die Kita aufgenommen werden, wenn sie frei von ansteckenden Krankheiten sind. Die Kinder müssen mindestens zwei Tage krankheitsfrei sein, um die Kita wieder besuchen zu dürfen. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kita-Leitung berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.

(2) In der Kita können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

(3) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Leiterin der Kita unverzüglich mitzuteilen. Personen/Kinder, die an einer im § 34 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder Krankheitserreger ausscheiden, dürfen die Einrichtungen nicht besuchen.
Für die Wiederzulassung gelten die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts bzw. ist in Einzelfällen die Zustimmung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes erforderlich.

§ 7

Betreuungsjahr, Öffnungszeiten; Ferienregelung

(1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.
Die gebuchten Betreuungsleistungen gelten grundsätzlich für das gesamte Jahr und können nur in begründeten Ausnahmefällen unter Einhaltung der Kündigungsfristen geändert werden.

(2) Die Kita erfüllt den Rechtsanspruch der Eltern und Sorgeberechtigten auf die Regelbetreuung nach dem KitaG. Die individuellen Betreuungszeiten der Einrichtungen werden durch Beschluss des Gemeinderates in den Durchführungsbestimmungen nach § 3 Abs. 5 Satz 3 festgelegt.

(3) Zusätzlich zu den Regelbetreuungszeiten können bei einem Bedarf von mindestens 6 Kindern Sonderöffnungszeiten angeboten werden. Sie können je nach Bedarf variieren und werden mit dem Aufnahmebescheid festgelegt.

(4) Verursachen die Sorgeberechtigten längere als die genannten Öffnungszeiten, sind die dadurch entstehenden Kosten von ihnen zu tragen. Das gilt auch bei beitragsfreien Kindern. Wiederholte Verstöße gegen die Öffnungszeiten (dadurch z.B. nachhaltige Störung der pädagogischen Arbeit) rechtfertigen eine Kündigung seitens des Trägers.

(5) Die Kita ist in den Sommerferien für 3 Wochen geschlossen. Beginn und Ende werden vom Bürgermeister im Benehmen mit der Kita-Leitung festgelegt.

(6) Wenn pädagogische Gründe nicht entgegenstehen, können schulpflichtige Kinder auch an der Betreuung der Regelgruppe teilnehmen, wenn das neue Betreuungsjahr bereits begonnen hat, der Schulunterricht aufgrund sehr später Sommerferien aber noch nicht gestartet wurde und ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

(7) In den Osterferien kann die Kita eine Woche geschlossen werden. In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für den Tag nach Himmelfahrt und an gesetzlichen Feiertagen ist die KiTa der Gemeinde Rhade geschlossen. Die Ferien der Kita werden rechtzeitig allen Sorgeberechtigten bekannt gegeben.

§ 8

Elternbeitrag/Benutzungsgebühren für den Kindergarten und die Kinderkrippe

(1) Die Beiträge werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

(2) Die Sorgeberechtigten haben zur teilweisen Deckung der Kosten einen Jahresbeitrag zu entrichten. (Elternbeitrag nach § 22 NKitaG). Für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung wird kein Beitrag für die Betreuung erhoben. Diese Befreiung gilt auch für eine Betreuungszeit, einschließlich Früh- und Spätdienst, von über acht Stunden täglich.

(3) Der Beitrag soll sich nach dem NKitaG an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten orientieren. Dieser Vorgabe ist mit der Gebührentabelle Rechnung getragen worden, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Für Kinder, die aus triftigen Gründen mehr als einen vollen Kalendermonat fernbleiben, kann das Entgelt auf Antrag um 50 % herabgesetzt werden.

(5) Der Elternbeitrag wird nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührenordnung ermittelt, festgesetzt und anschließend in monatlichen Gebühren erhoben.

§ 9

Besuchsregelung/Kündigung

(1) Ist das Kind am Besuch der Kita gehindert, ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Fehlt ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldig, erhalten die Sorgeberechtigten eine schriftliche Mitteilung, dass über den Platz anderweitig verfügt wird, wenn nicht innerhalb von 3 Tagen der Gemeindeverwaltung oder Kita die Gründe mitgeteilt werden.

(3) Die Aufnahme in die Kita erfolgt grundsätzlich für ein Betreuungsjahr. Die Betreuungszeiten, die von der Sorgeberechtigten mit der Anmeldung bzw. Aufnahme festgelegt werden, sind ebenfalls im Grundsatz für das gesamte Betreuungsjahr verbindlich.

(4) Kündigungen eines Kita-Platzes oder der Sonderbetreuungen seitens der Sorgeberechtigten im laufenden Kita-Jahr können mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende vorgenommen werden. In Ausnahmefällen ist eine kurzfristigere Kündigungsfrist möglich. Für angefangene Monate ist der volle Beitrag zu zahlen.

(5) Kinder, die sich im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung befinden, werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet. Eine vorherige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bei späterem oder früherem Schulbeginn als der 01.08. eines Jahres gilt die Abmeldung zum faktischen Schulbeginn. Sollte die Einschulung erst nach dem 01.08. stattfinden, kann zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres eine Aufnahme von Kindern, die nach den Sommerferien eingeschult werden, jedoch nur erfolgen, wenn pädagogische Gründe nicht dagegen sprechen und ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. Die zum neuen Kindergartenjahr neu aufgenommenen Kinder haben Vorrang vor den Schulanfängern.

(6) Werden angemeldete Kinder vor Beginn der Betreuung wieder abgemeldet, ist die Kündigungsfrist ebenfalls einzuhalten. Im Übrigen gilt auch hier Abs. 4. Darüber hinaus ist ein Entgelt für den entstandenen Verwaltungsaufwand zu entrichten, der mit gesondertem Bescheid festgesetzt wird. Dies gilt auch für beitragsfreie Kinder.

(7) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen Kita und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf Besserung, kann der Träger nach Bekanntwerden dieser Tatsache zum Ende des Folgemonats den Kita-Platz kündigen.

§ 10

Haftung

(1) Wird die Kita wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, so haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder oder auf Schadenersatz. Die Kita-Leitung wird die Betroffenen so früh wie möglich über eine Schließung informieren.

(2) Die Kindergarten- und Krippenkinder sind beim Besuch der Kita pünktlich dem Fachpersonal zu übergeben und rechtzeitig zum Ende der Öffnungszeiten von dem Betreuungspersonal bekannten Personen abzuholen. Soll eine nicht bekannte Person das Kind abholen, ist der Kita vorher eine entsprechende Vollmacht des Sorgeberechtigten vorzulegen.

(3) Der GUV und der Kommunale Schadenausgleich (KSA) gewähren den Kindern, die in der Tageseinrichtung betreut werden, den satzungsmäßigen Deckungsschutz. Verunglückt ein Kind auf dem Weg in die Kita oder auf dem Rückweg von der Kita nach Hause, ist dies der Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Samtgemeinde Selsingen personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zu Erreichbarkeiten.

(2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Samtgemeinde Selsingen für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Samtgemeindeverwaltung übermitteln. Darüber hinausgehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

(3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung für diese Aufgaben nicht mehr besteht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade vom 03.07.2019, geändert durch Satzung vom 17.01.2022, außer Kraft.

Rhade, 14.09.2022

Dr. Mohrmann
Bürgermeister

Anlage:
Gebührenordnung

Gebührenordnung
nach § 8 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung
der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade

Teil I
Allgemeine Gebührenpflicht

1. Für die Betreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Rhade ist nach § 22 NKitaG ein Elternbeitrag zu entrichten. Dieser ermittelte Jahresbeitrag wird auf monatliche Gebühren umgerechnet und pro Kind und Monat festgesetzt. Die Gebühren werden im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kindergartenjahres zum 01.08. und endet am 31.07. des Kindergartenjahres. Wird das Kind im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen, beginnt die Beitragspflicht mit Beginn des Aufnahmemonats. Dies gilt auch, wenn die tatsächliche Betreuung erst im Laufe des Monats beginnt.
2. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach den Einkünften beider Elternteile.
3. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Betreuungsumfang. Grundsätzlich ist der jeweilige Höchstbetrag zu entrichten. Auf Antrag ist die Gebühr gestaffelt nach dem Einkommen der Sorgeberechtigten festzusetzen.
4. Der Antrag auf Anwendung der Staffelung wird für das Betreuungsjahr (01.08 - 31.07.) bzw. für den Zeitraum bis zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.) gestellt. Für die Anwendung der Staffelung sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Unterlagen bis zum 15.06. des Jahres unterschrieben vorzulegen. Sollte ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen werden, sind die Unterlagen bis zum 15. des Vormonats des Berechnungsmonats vorzulegen. Werden die Einkünfte nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
5. Die Bezahlung erfolgt per Lastschriftinzug von dem Konto des Sorgeberechtigten. Die Gebühr ist jeweils im Voraus am 1. des Monats fällig. Ist die Abbuchung durch die Kasse der Samtgemeinde nicht möglich, ist die Gebühr ohne weitere Aufforderung zum Fälligkeitstermin zu zahlen. Sind mehrere Zahlungspflichtige vorhanden, gelten die Regelungen über Gesamtschuldner.
6. Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Kosten. Für Kinder, die der Kita aus triftigen Gründen – wie z. B. eine Kur, Krankenhausaufenthalt – mehr als einen vollen Kalendermonat fernbleiben, kann die Gebühr auf Antrag auf 50 % herabgesetzt werden.
7. Ist der/die Zahlungspflichtige mit der Gebühr mehr als einen Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch der Kita ausgeschlossen werden.

Teil II
Berechnung der Gebühren

1. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühren ist das Einkommen der Sorgeberechtigten. Als Einkommen ist im Regelfall die Summe der Einkünfte (§ 2 Absätze 1, 2 und 3 Einkommenssteuergesetz (EStG)) gemäß des Steuerbescheides (Gesamtbetrag der Einkünfte) des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres zuzüglich der negativen Einkünfte abzüglich eines Freibetrages von 2.100,00 € je Kind im Sinne des § 32 EStG zu Grunde zu legen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen.
2. Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes
 - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG
3. Zusätzlich zu Nr. 2 sind folgende Einkünfte zu berücksichtigen:
 - a) Leistungen nach § 32 b Absatz 1 EStG (z. B. Lohnersatzleistungen wie Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld I usw.)
 - b) Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung nach § 2 Abs. 1 EStG
4. Besuchen gleichzeitig mehrere Geschwister eine Kita wird für das 2. Kind eine Ermäßigung von 40 % gewährt, wenn auch für das erste Kind Beitragspflicht besteht. Es ist allerdings mindestens die Gebühr der Staffelstufe 10 der jeweiligen Gebührentabelle nach Teil III, 3 bzw. Teil IV, 2, zu zahlen. Unter den Bedingungen des Satzes 1 ist für das dritte und jedes weitere Kind kein Beitrag zu entrichten.

5. Wenn sich das Einkommen in dem Kalenderjahr, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird, um mehr als 20 % im Verhältnis zu dem Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres verringert, können auf Antrag die zu erwartende Einkünfte zugrunde gelegt werden. Erhöht sich das Einkommen in dem Kalenderjahr, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird, um mehr als 20 % im Verhältnis zu dem Einkommen des vorletzten Jahres vor Beginn des Kindergartenjahres, so muss dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung angezeigt werden.

Teil III
Gebühren für die Kinderkrippe der Kindertagesstätte Rhade

1. Die von den/dem Sorgeberechtigten zu entrichtende Gebühr pro Kind und Monat wird wie folgt festgesetzt: Kinderkrippenbetreuung vormittags 295,00 € (Betreuungszeit: 30 Stunden wöchentlich).
2. Auf Antrag ist die Gebühr gestaffelt nach Einkommen der Eltern/Sorgeberechtigten und Umfang der Anmeldedauer gemäß folgender Tabellen festzusetzen:

Stufe	Jahres-Einkommengrenzen	monatliche Gebühr 27,5 Std.
1	über 39.000 €	295,00 €
2	36.001 – 39.000 €	275,50 €
3	33.001 – 36.000 €	256,00 €
4	30.001 – 33.000 €	236,00 €
5	27.001 – 30.000 €	216,00 €
6	24.001 - 27.000 €	196,00 €
7	21.001 - 24.000 €	176,00 €
8	18.001 - 21.000 €	157,00 €
9	15.001 - 18.000 €	137,00 €
10	bis 15.000 €	117,00 €

3. Die Kita bietet für die Kinderkrippe zusätzlich folgende Sonderbetreuungszeiten zu den aufgeführten Konditionen an:

Angebot:	Abrechnung:	Gebühr:	Zahlung:
30 Minuten Frühdienst	monatliche Gebühr	25,00 €	monatlich per Lastschriftmandat

Die zusätzliche Gebühr fällt neben der monatlichen Gebühr gemäß Tabelle nach Nr. 3 unabhängig von den Einkünften der Sorgeberechtigten an.

4. Die Kita bietet für alle betreuten Kinder ein Mittagessen an. Pro Mittagessen ist eine Gebühr von 3,20 € zu entrichten.

Teil IV
Gebühren für den Kindergarten der Kindertagesstätte Rhade

1. Die von den/dem Sorgeberechtigten zu entrichtende Gebühr pro Kind und Monat wird wie folgt festgesetzt: Kindergartenbetreuung vormittags 246,00 € (Betreuungszeit: 27,5 Stunden wöchentlich)
2. Auf Antrag ist die Gebühr gestaffelt nach Einkommen der Sorgeberechtigten gemäß folgender Tabelle festzusetzen:

Stufe	Jahres-Einkommengrenzen	monatliche Gebühr 27,5 Std.
1	über 39.000 €	225,50 €
2	36.001 – 39.000 €	210,00 €
3	33.001 – 36.000 €	195,00 €

4	30.001 – 33.000 €	180,00 €
5	27.001 – 30.000 €	165,00 €
6	24.001 - 27.000 €	149,50 €
7	21.001 - 24.000 €	134,50 €
8	18.001 - 21.000 €	119,50 €
9	15.001 - 18.000 €	104,50 €
10	bis 15.000 €	89,00 €

3. Die Kita bietet für den Kindergarten zusätzlich folgende Sonderbetreuungszeiten zu den aufgeführten Konditionen an:

Angebot:	Abrechnung:	Gebühr:	Zahlung:
30 Minuten Frühdienst	monatliche Gebühr	25,00 €	monatlich per Lastschriftmandat
60 Minuten Spätdienst	monatliche Gebühr	50,00 €	monatlich per Lastschriftmandat

Die zusätzliche Gebühr fällt neben der monatlichen Gebühr gemäß Tabelle nach Nr. 2 unabhängig von den Einkünften der Sorgeberechtigten an.

4. Die Kita bietet für alle betreuten Kinder ein Mittagessen an. Pro Mittagessen ist eine Gebühr von 3,20 € zu entrichten.

Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2022 Nr. 12

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Sittensen in der Sitzung am 22.09.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	11.227.300	0	0	11.227.300
ordentliche Aufwendungen	12.992.400	0	0	12.992.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendung	0	0	0	0

Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.840.700	0	0	10.840.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.052.300	0	0	12.052.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.000	0	0	2.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.242.800	260.000	260.000	3.242.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.500.000	0	0	2.500.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.700	0	0	37.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.342.700	0	0	13.342.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.332.800	260.000	260.000	15.332.800

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Sittensen, 22. September 2022

Keller
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung zu der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Sittensen, 30. September 2022

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2022 Nr. 12

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Elektronische Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.*